

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung und der Versorgung der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der WStVO zu einer

Zuchthausstrafe von 2 Jahren

verurteilt.

Das Vermögen der Angeklagten wird eingezogen. Die erlittene Untersuchungshaft wird der Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Angeklagte ist 60 Jahre alt. Sie hat die Volksschule besucht und war anschließend in der elterlichen Wirtschaft tätig. Im Jahre 1903 wurde ihr die heute noch 29 ha große Wirtschaft übereignet. Die Angeklagte ist seit 1935 verwitwet und hat 2 Kinder. Organisiert ist die Angeklagte in der VdGB.

Die Angeklagte bewirtschaftet seit dem Tode ihres Mannes die Wirtschaft. Sie hatte ständig eine fremde Arbeitskraft und in der Saisonzeit 2—3 Leute beschäftigt. 1948 bis 1951 verpachtete sie die Wirtschaft an ihren Schwager. Dieser ist während der Pachtzeit seinen Verpflichtungen dem Staat gegenüber nachgekommen. Bei einer Überprüfung der Wirtschaft wurde festgestellt, daß die Angeklagte erhebliche Rückstände hinsichtlich tierischer Produkte hat. Die Rückstände sind dadurch entstanden, weil die Angeklagte ihren Viehhalteplan nicht erfüllt hat. Zu ihrer Entlastung führt die Angeklagte an, daß der Pächter nicht die notwendige Futtergrundlage geschaffen hat und sie daher mit ihrem Milchsoll im Rückstand blieb. Dem steht aber gegenüber, daß die Angeklagte die zu dem Betrieb gehörende Wiese ihrer Tochter übereignete und sie damit der Wirtschaft als Futtergrundlage entzog. Es wurde weiter festgestellt, daß durch schlechte Einlagerung ca. 50 dz Kartoffeln erfroren bzw. verdorben sind. Weiter hat die Hauptverhandlung ergeben, daß das Getreide im Werte gemindert wurde, weil es unsachgemäß von der Angeklagten gelagert worden ist. Die schlechte Wirtschaftsführung der Angeklagten hatte zur Folge, daß unser Staat um 5377 Liter Milch geschädigt wurde. Sie hat damit die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Die Nichteinhaltung des Viehhalteplanes und die Nichterfüllung des Solls ist ein Entgegenhandeln gegen eine Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung. Sie hat dadurch die Gewinnung und Lagerung von Erzeugnissen teilweise unterlassen bzw. fehlerhaft vorgenommen. Die Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt. Sie wußte, daß sie durch ihre Handlung die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Sie wußte auch, daß sie durch die Nichterfüllung und die schlechte Lagerung entgegen einer Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung handelt. Somit hat die Angeklagte den § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der WStVO objektiv und subjektiv erfüllt. Die Handlung der Angeklagten stellt einen schweren Angriff auf unsere Ordnung dar. Sie hat mit dazu beigetragen, daß der Plan in tierischen und pflanzlichen Produkten nicht erfüllt wurde. Sie hat mit die Ursache gesetzt für die Schwierigkeiten, die in der Ernährung der Bevölkerung bestehen. Die Staatsanwaltschaft beantragte

eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Vermögensziehung.

Diesem Antrage konnte das Gericht sich nicht in vollem Umfange anschließen. Das Gericht hält das ausgeworfene Strafmaß für angemessen und ist der Meinung, daß dieses seinen Zweck erfüllt.

Die Entscheidung über die Untersuchungshaft erfolgt aus § 219 Abs. 2 der StPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

gez. Wozniak gez. Vorbrich gez. Grundmann

DOKUMENT 189

Geschäftsnummer: 3 DS 67/53.

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen

den Großbauern Wilhelm Altschulze, geboren am 22. 3. 07 in Zaue, wohnhaft in Zaue, Dorfstr. 18, Krs. Lübben,

wegen Wirtschaftsverbrechen.

Die Strafkammer des Kreisgerichts Lübben hat in der Sitzung vom 5. Juni 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Schoenhals
als Vorsitzender,

Frau Giesecke, Näherin in Lübben,
Frl. Pietsch, Angestellte in Lübben
als Schöffen,

Staatsanwalt Aust
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Schimanski
als Schriftführer der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nichterfüllung seiner landwirtschaftlichen Ablieferungspflichten gegenüber dem Staat gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zu zwei Jahren und zehn Monaten Zuchthaus und Vermögenszug verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet. Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist Großbauer. Er besitzt eine Landwirtschaft mit einer Gesamtfläche von 69,06 und 40,15 ha Nutzfläche. Die Bodenqualität entspricht der durchschnittlichen Bodenwertzahl 23. Bearbeitet wird die Wirtschaft neben dem Angeklagten von zwei Schwestern und seiner Mutter.

Der Angeklagte verfügt auf seiner Wirtschaft über umfangreiche landwirtschaftliche Maschinen, die ihm bei der Bearbeitung seiner Flächen eine Reihe von Arbeitskräften ersetzen.

Der Angeklagte selbst ist ein relativ unbeholfener, wenig ehrgeiziger Mensch. Er ist unverheiratet, Mitglied der VdGB und bisher nicht vorbestraft. Eigentümer der Wirtschaft ist er seit dem Jahre 1940, jedoch seit seiner Schulentlassung landwirtschaftlich tätig.

Dem Angeklagten als Landwirt oblag die Pflicht, entsprechend der Größe seiner Wirtschaft durch die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte anteilmäßig die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen. Daß diese ihm obliegende Pflicht ihm bekannt war und bei ihrer Nichterfüllung strafrechtliche Folgen nach sich zieht, wurde von ihm auf Befragen in der Hauptverhandlung bestätigt. Diese gesetzliche Pflicht zur Erfüllung des Viehhalteplans und seines Ablieferungssolls war ihm durch die einschlägigen Verordnungen bekannt.

In seiner Eigenschaft als landwirtschaftlicher Leiter dieses Betriebes war er verpflichtet, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten diesen ihm auferlegten Sollverpflichtungen nachzukommen. Bereits seit dem Jahre 1950 hat er auf verschiedenen Gebieten, insbesondere bei Fleisch, Milch und Feldfrüchten, erhebliche Rückstände aufzuweisen, die sich jährlich steigerten.